

## **Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb**

### **Durchführungsbestimmungen „Verbandsumlagen“**

**gemäß § 23 Abs. 12, § 24 Abs. 6, § 25 Abs. 4 sowie § 26 Abs. 3 der  
Verbandssatzung in der Fassung vom 25.07.2023**

**Diese Durchführungsbestimmungen wurden durch die Versammlung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb am 05.12.2025 mit der Drucksache 2025-14 beschlossen und in Kraft gesetzt. Das Einvernehmen der Verbandsmitglieder wurde zuvor eingeholt.**

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird, soweit er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, nach Maßgabe des 4. Abschnitts der Verbandssatzung durch Umlagen finanziert.
- (2) Es wird zwischen den folgenden vier Umlagen unterschieden:
  1. Planungs- & Baukostenumlage (§ 23 der Verbandssatzung)
  2. Betriebskostenumlage (§ 24 der Verbandssatzung)
  3. Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25 der Verbandssatzung)
  4. Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26 der Verbandssatzung)
- (3) Für die Erhebung der Umlagen sollen für den Zweckverband und für die Verbandsmitglieder identische Zahlen- und Datengrundlagen Anwendung finden. Der ZV RSBNA liefert die erforderlichen Berechnungsgrundlagen und stimmt diese mit den Verwaltungen der Verbandsmitglieder ab. Basis für die Berechnungen sind insbesondere
  - die Bauzeitenpläne und Kostenschätzungen, die der ZV RSBNA regelmäßig zum Gesamtprojekt vornimmt,
  - für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb abgeschlossene Verträge über die Durchführung von Planungs- und Bauleistungen,
  - für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb vorliegende Angebote über die Durchführung von Planungs- und Bauleistungen.

Alle Datengrundlagen sollen in der jeweils aktuellen verfügbaren Fassung Eingang in die Wirtschaftsplanung (Abschätzungen der Umlagen) finden. Stichtag soll dabei der 31.05. für das Folgejahr sein.

## § 2 Planungs- und Baukostenumlage

- (1) Die Erhebung der Verbandsumlage „Planung und Bau“ richtet sich nach § 23 der Verbandssatzung. Sie dient der Deckung der kommunalen Anteile an den Ausgaben für Planung und Bau der Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Die Abgrenzung der umfassten (verrechnungsfähigen) Strecken ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung, die Schlüsselung für die einzelnen Strecken aus § 23. Die Entscheidung, welcher Strecke eine konkrete Ausgabe zuzuordnen ist, trifft der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb unter Beachtung der Regelungen der Verbandssatzung.
- (2) Zu den umfassten Kosten zählen insbesondere:
  - Nach dem GVFG förderfähige, aber nicht geförderte Baukosten („kommunaler Anteil“)
  - Nicht-förderfähige Baukosten,
  - Nicht geförderte Planungskosten der Leistungsphasen (LPH 1-9),
  - Kosten für ergänzende Gutachten für die Streckenplanung und im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. Leistungsfähigkeitsuntersuchungen, Fahrplanstudien, Energieversorgung),
  - Streckenbezogene externe Projektmanagementkosten (Projektsteuerung, Projektleitung gemäß AHO) bei den jeweils verantwortlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (in ihrer Rolle als Vorhabenträger) bzw. entstehende Kosten durch die Beauftragung Dritter mit entsprechenden Leistungen.
- (3) Bei der Festsetzung der Höhe der Umlage „Planung und Bau“ wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nach den Regelungen des GVFG förderfähig ist und entsprechende Zuwendungen des Bundes und des Landes gewährt werden. Die entsprechenden Zuwendungen werden direkt den Vorhabenträgern gewährt.
- (4) Der ZV RSBNA führt eine fortlaufende Mittelbedarfsplanung für Planung und Bau der Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb durch. Diese Mittelbedarfsplanung umfasst das nächste Wirtschaftsjahr, die mittelfristige Finanzplanung sowie eine Mittel-Vorausschau über die voraussichtliche Laufzeit des Gesamtprojekts. Sie wird fortlaufend anhand des Projektstands aktualisiert. Aktualisierungen werden der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt.
- (5) Der ZV RSBNA setzt anhand der Mittelbedarfsplanung gemäß Abs. 4 die Umlage „Planung und Bau“ für jedes Jahr zunächst vorläufig fest und erhebt diese. Die endgültige Festsetzung der Umlagen erfolgt mit dem Jahresabschluss und richtet sich nach § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung.
- (6) Soweit die liquiden Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, nimmt der ZV RSBNA zur Finanzierung von Planung und Bau kurz- und langfristige Darlehen auf. Der ZV RSBNA nimmt diese zu marktüblichen Konditionen für Kommunalkredite auf.
- (7) Die Verbandsmitglieder decken über die Umlage Planung und Bau jeweils die auf sie gemäß § 23 in Verbindung mit Anlage 2 zur Verbandssatzung entfallenden Anteile an
  - Zins
  - Tilgung
  - Abschreibung, soweit der aus den erwirtschafteten Abschreibungen entstehende Zahlungsmittelüberschuss nicht zur Tilgung eingesetzt wird.

Für die Fälligkeit der Umlagen gilt § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung.

- (8) Für die nach dem GVFG geförderten Projektanteile werden grundsätzlich die Planungskosten der LPH 1-4 bis zum Tag der voraussichtlichen Auszahlung der ersten Planungskostenpauschale (Baubeginn) in voller Höhe finanziert, anschließend in Höhe der nach Abzug der Pauschalen als kommunaler Anteil verbleibenden Anteile. Die Möglichkeiten einer Planungskosten-Vorfinanzierung durch Dritte sollen dabei vorrangig genutzt werden.
- (9) Planungskosten der LPH 5-9 werden in der Finanzierung wie Baukosten behandelt.
- (10) Mit der Auszahlung der ersten GVFG-Planungskostenpauschale soll eine Sondertilgung auf die zur Vorfinanzierung der Planungskosten der LPH 1-4 aufgenommenen Darlehen erfolgen. Ziel ist es, die zur Planungskosten-Vorfinanzierung aufgenommenen Darlehen soweit möglich endfällig an dem Tag, an dem die erste Planungskostenpauschale zur Auszahlung kommt, abzulösen.
- (11) Baukosten werden langfristig finanziert. Die Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen beginnt mit Inbetriebnahme der Infrastruktur. Die Höhe der Tilgung soll dabei der Höhe der Abschreibung auf die jeweiligen Anlagen entsprechen.
- (12) Zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsbedarfe können Kassenkredite aufgenommen werden.

### **§ 3 Betriebskostenumlage**

- (1) Die Erhebung der Betriebskostenumlage richtet sich nach § 24 der Verbandssatzung.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird erstmalig mit Betriebsaufnahme der ersten Regional-Stadtbahn-Linie gemäß § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung erhoben. Für die Möglichkeit einer früheren Einbeziehung der Verkehre in „Netz 18“ in die Betriebskostenumlage gilt § 24 Abs. 2.

### **§ 4 Fahrzeugbeschaffungskostenumlage**

- (1) Die Erhebung der Fahrzeugbeschaffungskostenumlage richtet sich nach § 25 i. V. m. § 8 der Verbandssatzung.
- (2) Die Fahrzeugbeschaffungskostenumlage umfasst neben den auf die RSBNA entfallenden Projektkostenanteilen an der Kooperation „TramTrain“ insbesondere auch die Vorfinanzierung der erforderlichen Aufwendungen für die Vorbereitung der Fahrzeug-Instandhaltung, d.h. Planung und Bau eines TramTrain-Betriebshofs.
- (3) Die Erhebung der Fahrzeugbeschaffungskostenumlage endet mit Inbetriebnahme der Fahrzeuge und des Betriebshofs. Die Refinanzierung von Planung und Bau des Betriebshofs erfolgt für die in dem Betriebshof gewarteten Fahrzeuge über den Verkehrsvertrag zwischen der hierfür zuständigen Behörde bzw. Gruppe von Behörden und den mit der Durchführung der Verkehrsleistungen beauftragten Verkehrsunternehmen bzw. deren Nachunternehmern.
- (4) Die Fahrzeuge der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb („TramTrain“) stehen im Eigentum der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) und werden durch die SFBW über den Verkehrsvertrag refinanziert (verpachtet). Kauf und Finanzierung der Fahrzeuge sind daher nicht umlagefähig.

## **§ 5 Allgemeine Projektkostenumlage**

- (1) Die Erhebung der allgemeinen Projektkostenumlage richtet sich nach § 26 der Verbandssatzung.
- (2) Als allgemeine Projektkosten gelten insbesondere:
  - Aufwendungen und Auszahlungen für die Verwaltung von Fördermitteln durch den ZV RSBNA,
  - Allgemeine Projektverwaltung, -koordination und -steuerung
  - Personalaufwendungen des ZV RSBNA, sofern sie nicht dem Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb zuzuordnen sind
  - Vergabe und Durchführung von übergreifenden Aufträgen, die das Gesamtprojekt betreffen (z.B. standardisierte Bewertung, Erarbeitung von Planungsgrundlagen)
  - Allgemeine Aufwendungen der Projektgesellschaft(en) des ZV RSBNA
  - Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung
  - Räumliche Unterbringung des ZV RSBNA

## **Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb**

# **Durchführungsbestimmungen „Rückverrechnung, Alt- und Bestandsverträge“**

**gemäß § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung in der Fassung vom 25.07.2023**

**Diese Durchführungsbestimmungen wurden durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb am 05.12.2025 mit der Drucksache 2025-XX beschlossen und in Kraft gesetzt. Das Einvernehmen der Verbandsmitglieder wurde zuvor eingeholt.**

### **§ 1 Rückverrechnung, Altverträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) die Aufgabe, auf Antrag durch Verrechnung für einen Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen und Ausgaben zwischen den Verbandsmitgliedern zu sorgen, soweit diese in Erfüllung von Alt- und Bestandsverträgen nach § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung entstanden sind („Rückverrechnung“).
- (2) Die streckenbezogenen Anteile an der Zahllast, die im Rahmen der Rückverrechnung auf jedes Verbandsmitglied entfallen, werden anhand der Regelungen des § 23 sowie der Anlage 2 der Verbandssatzung ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Gesamt-Zahllast für jedes Verbandsmitglied („Saldo“) erfolgt im Rahmen der Rückverrechnung durch den ZV RSBNA über das in § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung festgelegte Verfahren. Als begründende Unterlagen sind grundsätzlich die Auszahlungsanordnungen bzw. mit Rechnungsbelegen sowie der Nachweis der tatsächlichen Auszahlung, dem ZV RSBNA digital zur Verfügung zu stellen.
  - Erstattungsfähig im Rahmen der Rückverrechnung sind alle nach § 23 umlagefähigen und in der Höhe nachgewiesenen Aufwendungen und Ausgaben für Leistungen Dritter, insbesondere bezogene Leistungen für „Planung und Bau“ der Strecken gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung,
  - insbesondere auf Planung und Bau dieser Strecken bezogene ingenieurwissenschaftliche, verkehrswirtschaftliche, umwelttechnische und juristische Gutachter- und Beratungsleistungen sowie externe Projektmanagementleistungen,
  - Projektsteuerungs- und Projektmanagementkosten im Zusammenhang mit der Genehmigungs- und Bauphase (d.h. ab der LPH3), die nicht unmittelbar bei einem

Verbandsmitglied angefallen sind, in einer Höhe wie sie bei Beauftragung eines privaten Dritten üblich wären und z.B. über eine Trennkostenrechnung im Einzelfall nachgewiesen sind,

- durchgeführte Grundlagenuntersuchungen (z.B. Machbarkeitsstudien).

Die letztverbindliche Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Verbandssatzung, insbesondere zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 12), des Beschließenden Ausschusses (§ 15) sowie zum Schiedsverfahren (§ 29).

- (4) Alle nach Abs. 3 erstattungsfähigen Verträge, für die durch ein Verbandsmitglied eine Erstattung gewünscht wird, sind erstmalig bis zum 30.06.2025 an den ZV RSBNA zu melden. Dieser führt sodann die Verrechnung gemäß Abs. 2 und 3 zwischen allen gemeldeten Verträgen durch. Der Ausgleich (Erstattung bzw. Nacherhebung) erfolgt erstmalig mit der Festsetzung der Verbandsumlage „Planung und Bau“ für das Haushaltsjahr 2026.
- (5) Abweichend von Abs. 4 ist stattdessen die Einbeziehung von bestehenden Kreditverträgen in die Rückverrechnung möglich, wenn diese durch ein Verbandsmitglied bzw. einen durch ein Verbandsmitglied beauftragten Dritten zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus Alt- und Bestandsverträgen für Leistungen ab der LPH3 nach § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung abgeschlossen wurden. Der Ausgleich erfolgt in diesem Fall dergestalt, dass die aus dem jeweiligen Kreditvertrag resultierenden Belastungen (Zins und Tilgung) sowohl vergangenheitsbezogen als auch in die Zukunft gerichtet, von den gemäß Finanzierungsschlüssel zahlungspflichtigen Verbandsmitgliedern anhand der Regelungen des § 23 sowie der Anlage 2 der Verbandssatzung durch den ZV RSBNA mit der jährlichen Umlage „Planung und Bau“ erhoben werden. Die Umlagepflicht endet mit der vollständigen Rückzahlung des Kredits.
- (6) Über die Verrechnung eines Kreditvertrags (Abs. 5) an Stelle des einmaligen Ausgleichs (Abs. 4) entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den als Zahlungspflichtigen oder Zahlungsempfänger von der jeweiligen Regelung betroffenen Verbandsmitgliedern.
- (7) Die Nachmeldung von Verträgen, für die eine Rückverrechnung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 gewünscht wird, ist möglich. Sie bedarf der besonderen Begründung. Die Verbandsversammlung wird dann über die Durchführung der Nachverrechnung in einem Folgejahr entscheiden.

## **§ 2 Bestandsverträge**

- (1) Zum 01.01.2024 bei den Verbandsmitgliedern bestehende Verträge über die Erbringung von Planungs-, Bau- und Projektsteuerungsleistungen für die Infrastruktur der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb können durch den ZV RSBNA nach Maßgabe schuldrechtlicher Bestimmungen in eigene Zuständigkeit übernommen werden. Das Verfahren hierzu richtet sich nach § 6 der Verbandssatzung.
- (2) Zur Übernahme durch den ZV RSBNA vorgesehene Bestandsverträge sind durch die Verbandsmitglieder bis zum 31.12.2024 dem ZV RSBNA mitzuteilen. Die begründenden Unterlagen (Verträge) sind dem ZV RSBNA digital zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist durch das jeweilige Verbandsmitglied in Absprache mit dem ZV RSBNA die schriftliche Bereitschaft des Auftragnehmers zu einer Vertragsübernahme einzuholen.

- (3) Für die zur Übernahme vorgesehenen Verträge soll durch dasjenige Verbandsmitglied, das derzeit Vertragspartner ist, eine Zwischenabrechnung bereits erbrachter Leistungen durchgeführt werden. Die so zur Abrechnung gebrachten Leistungsbestandteile werden wie Altverträge behandelt und gemäß § 1 Abs. 4 mit dem Wirtschaftsplan 2026 zwischen den Verbandsmitgliedern ausgeglichen.
- (4) Die weitere Vertragsabwicklung nach der Vertragsübernahme erfolgt durch den ZV RSBNA. Fällige Zahlungen ab diesem Zeitpunkt werden durch den ZV RSBNA wie originär selbst beauftragte Planungsleistungen behandelt und entsprechend abgerechnet.
- (5) Der ZV RSBNA führt die übernommenen Verträge bei den jeweils zugeordneten Strecken, die als Anlage in Bau gelten, fort. Eine eventuelle Zuordnung der Strecken zur RSBNA Projektgesellschaft mbH im Rahmen der von der Verbandssatzung vorgegebenen Möglichkeiten obliegt dem ZV RSBNA.
- (6) Wird kein Einverständnis zwischen Verbandsmitglied und Auftragnehmer über eine Vertragsübernahme erzielt, erfolgt eine Fortführung des Vertrags durch die bisherigen Vertragspartner. Der ZV RSBNA wird dann die gemäß § 6 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. der Verbandssatzung dem Verbandsmitglied entstandenen Zahllasten in die Berechnung der Verbandsumlage „Planung und Bau“ einfließen lassen und so für einen Ausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern sorgen. Hierfür sind die entsprechenden Zahlungen durch das Verbandsmitglied dem ZV RSBNA rechtzeitig, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.